

**Bekanntmachung  
der Landesdirektion Sachsen  
nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung  
über das Ergebnis der Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für das  
Vorhaben „Renaturierung Schleifbach in der Ortslage Kossa westlich der Straße  
„Teichhäuser“ und des ehemaligen Mühlteiches“  
Gz.: L42-8301/91/5  
Vom 30. März 2022**

Gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 bis 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Mit Schreiben vom 6. Dezember 2021, eingegangen in der Landesdirektion Sachsen am 7. Dezember 2021, beantragte die Gemeinde Laußig als Vorhabenträgerin die Feststellung, ob für das Vorhaben „Renaturierung Schleifbach in der Ortslage Kossa westlich der Straße „Teichhäuser“ und des ehemaligen Mühlteiches“ eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht und hat damit gemäß § 5 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung das Verfahren zur Feststellung der UVP-Pflicht eröffnet.

1. Die Gemeinde Laußig beabsichtigt die Umsetzung von Maßnahmen zur Renaturierung des Schleifbachs in der Ortslage Kossa, südwestlich der Straße „Teichhäuser“ und des ehemaligen Mühlteichs auf einer Länge von ca. 130 m, um die Ziele der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (WRRL) einzuhalten. Der ökologische Zustand des Schleifbachs wird aktuell als „unbefriedigend“ eingestuft. Durch die geplanten Maßnahmen wird eine Verbesserung des ökologischen Zustands des Schleifbachs angestrebt.

Es sind 5 Maßnahmen geplant:

- Flächige Erdbauarbeiten zur Lauf- und Profilstaltung, Modellierung eines neuen naturnahen Gewässerlaufabschnitts und Laufverlängerung auf eine Länge von 150 m
- Einbau von Totholz zur Laufgestaltung und Erhöhung der Strömungsdiversität
- Anlage einer Sekundäraue mit Initialbepflanzungen als Retentionsraum
- Anlage einer Überlaufschwelle, um den Hauptstrom in den neu geschaffenen Laufabschnitt zu leiten
- Sohlanhebung durch Substrataufschüttung, um den neu anzulegenden Laufabschnitt mit der offengelegten Verrohrung zu verbinden.

Für dieses Gewässerausbauvorhaben, das der Nummer 13.18.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung zuzuordnen ist, wurde durch die Landesdirektion Sachsen zur Feststellung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung eine standortbezogene Vorprüfung gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 und § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Verbindung mit der Anlage 3 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

2. Das Vorhabengebiet liegt in der Ortslage Kossa, südwestlich der Straße „Teichhäuser“ und des ehemaligen Mühlteichs. Der Schleifbach ist im Vorhabengebiet anthropogen geprägt und der historische Gewässerlauf wurde begradigt. Im Norden und Süden grenzen landwirtschaftliche Nutzflächen an. Der Gewässerabschnitt liegt innerhalb der

Ortschaft Kossa und grenzt im Osten an die Straße „Teichhäuser“ und den dahinterliegenden aktuell noch verrohrten Abschnitt des Gewässers im Bereich des ehemaligen Mühlteichs. Im Westen wird das Vorhabengebiet vorwiegend von Siedlungsflächen begrenzt.

Der Vorhabensbereich befindet sich sowohl im Naturpark „Dübener Heide“ als auch im Landschaftsschutzgebiet „Dübener Heide“.

3. Im Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung wurde am 30. März 2022 festgestellt, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hat, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Danach besteht für dieses Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die wesentlichen Gründe für diese Entscheidung sind:

- Die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, sind als unerheblich einzuschätzen. Baubedingte Auswirkungen auf die örtliche Bevölkerung wie Baulärm-, Geruchs- und Sichtbeeinträchtigungen sind auf die Bauzeit begrenzt und werden kein für die menschliche Gesundheit bedenkliches Ausmaß erreichen. Durch das Vorhaben werden eine ökologische und landschaftliche Aufwertung und damit ein größerer Erholungswert für die örtliche Bevölkerung erzielt.
- Die Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind als unerheblich einzuschätzen. Es ist mit keinen erheblichen baubedingten Beeinträchtigungen von störeffindlichen Tierarten zu rechnen. Störeffekte sind auf die Bauzeit begrenzt. Hinsichtlich der Biberaktivitäten ist hier auf die ökologische Baubegleitung hinzuweisen, welche bei einem Vorhandensein der Tiere, die möglichen Beeinträchtigungen prüft. Durch die Anlage des naturnahen Gewässerabschnittes und der Entwicklung der Sekundäraue werden der Biotopverbund und die Migration gewässergebundener und terrestrisch wandernder Arten gefördert. Hinsichtlich des Neunstachligen Stichlings sind zum Schutz der lokalen Fischpopulation die Maßnahmen: Gewässerschutz und die Vermeidung von Individuenverlusten vorgesehen.
- Die Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche sind ebenfalls als nicht erheblich einzuschätzen. Bei der beanspruchten Fläche handelt es sich um bereits vernässte Acker und durch die Umsetzung der Gewässerentwicklungsmaßnahme kommt es zu keiner Verschlechterung der Funktionen der Fläche.
- Die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sind als unerheblich einzuschätzen, sofern die baubedingten Maßnahmen eingehalten werden und die Wiederverwertung und Entsorgung des anfallenden Bodenmaterials sachgerecht ausgeführt wird.
- Die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind insgesamt als unerheblich einzuschätzen. Alle baubedingten Auswirkungen sind befristet, kleinflächig, örtlich begrenzt und durch entsprechende Maßnahmen und Vorkehrungen (Einsatz von Bioölen und Biodiesel, Baumaschinen/-fahrzeuge gegen das Auslaufen von Schadstoffen sichern) vermeidbar. Des Weiteren sind nachhaltige baubedingte Auswirkungen durch die Wasserhaltung (Fangedamm) nicht zu erwarten.
- Nach Stellungnahme des Landratsamtes Nordsachsen, Umweltamt, untere Naturschutzbehörde vom 8. März 2022 entspricht das Vorhaben explizit dem Schutzzweck (die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere das ökologische Wirkungsgefüge von Feuchtbiotopen, stehenden und fließenden Gewässern und naturnahen Waldbereichen zu erhalten, zu verbessern und wiederherzustellen) des Landschaftsschutzgebietes Dübener Heide.

Die Feststellung, dass für dieses Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung nicht selbstständig anfechtbar.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 25 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, in der Landesdirektion Sachsen, Referat 42, Braustraße 2, 04107 Leipzig, zugänglich.